jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/1/28 3Ob19/75, 3Ob61/06a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1975

Norm

EO §54 Abs1 Z2
EO §138 Abs1
EO idF EONov 2000 §135

Rechtssatz

Wurde zugunsten der betriebenen Forderung bereits die zwangsweise Pfandrechtsbegründung bewilligt, bedarf es zur Bewilligung der Zwangsversteigerung nicht mehr der Vorlage des Exekutionstitels. Es genügt der Hinweis auf das Zwangspfandrecht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/75
  Entscheidungstext OGH 28.01.1975 3 Ob 19/75
- 3 Ob 61/06a
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 61/06a
  Beisatz: Unter einem „rechtskräftig" begründeten Pfandrecht an einer Liegenschaft ist auch nach der EO-Novelle 2000 ein zwangsweise begründetes Pfandrecht (§ 87 EO) oder aber ein vollstreckbar gewordenes vertragsmäßiges Pfandrecht (§ 89 EO) zu verstehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0002003

Dokumentnummer

JJR_19750128_OGH0002_0030OB00019_7500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at